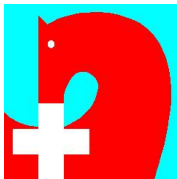
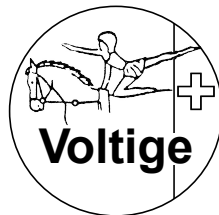

SVV Weisungen REKO Voltige

Ausgabe 2015



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Zusammensetzung	2
2.1	Mitglieder	2
2.2	Wahl und Amtsdauer	2
2.3	Entschädigung	2
3.	Zuständigkeit	2
4.	Anträge	3
4.1	Antragsberechtigung	3
4.2	Form	3
4.3	Triage	3
5.	Entscheidungsgrundsätze	4
6.	Entscheidungsablauf	4
6.1	Zeitplan / Termine	4
6.1.1	Technisches Reglement	4
6.1.2	Alle übrigen Weisungen und Reglemente	5
6.2	Vorgehen	5
6.2.1	Prüfung Antrag	5
6.2.2	Veröffentlichung Antrag	6
6.2.3	Einsprache	6
6.2.4	Bearbeitung Einsprachen	6
6.2.5	Veröffentlichung definitive Reglementsänderung	7
6.2.6	Einreichung der Reglemente an SVPS	7
7.	Dringende Anliegen	7
8.	Schlussbestimmung	8
8.1	Gültigkeit	8
8.2	Änderungen	8
8.3	Übergeordnete Dokumente	8

1. Allgemeines

Die Richtlinien REKO Voltige regeln den Ablauf von Reglementsänderungen im SVV, sowie die Zusammensetzung und Wahl des Gremiums.

Übergeordnet gilt das SVPS REGLKO-Reglement.

2. Zusammensetzung

2.1 Mitglieder

Die REKO Voltige setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter Vorstand SVV
- Richter SVV
- Voltigetainer SVV
- Aktiver Voltigierer SVV (volljährig)

2.2 Wahl und Amtsdauer

Die REKO wird alle zwei Jahre nach Abschluss der Turniersaison im Oktober vom Vorstand definiert beziehungsweise bestätigt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Amtszeit Beschränkung gibt es nicht.

2.3 Entschädigung

Die REKO Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden gemäss Entschädigungskonzept SVV vergütet.

3. Zuständigkeit

Die REKO SVV ist zuständig für die Anpassung der Reglemente und Weisungen SVV. Für alle anderen Formulare und Leitfaden ist der Vorstand SVV verantwortlich. Diese unterliegen nicht den Bestimmungen der REKO SVV und können jederzeit geändert werden.

Reglementsänderungen müssen durch den SVPS genehmigt werden. Weisungen und andere Dokumente können vom SVV in eigener Kompetenz angepasst werden.

4. Anträge

4.1 Antragsberechtigung

Berechtigt für Einzelanträge sind Personen mit folgenden Funktionen:

- Vorstandsmitglieder SVV
- REKO SVV
- Richter SVV
- Dipl. Voltigetruainer SVV

Einzelmitglieder SVV sind antragsberechtigt, wenn der Antrag von fünf SVV Mitgliedern schriftlich unterstützt wird.

4.2 Form

Der Antrag erfolgt in schriftlicher Form. Er beinhaltet folgende Angaben:

- Bezeichnung des Dokuments, welches angepasst werden soll
- Bezeichnung des Kapitels das angepasst werden soll
- Formulierung der gewünschten Anpassung (genauer Wortlaut für das Dokument)
- Ziel / Begründung des Antrags
- Anschrift (Adresse, Telefonnummer, E-Mail) des Antragstellers
- Unterschrift des Antragstellers

Die Anträge müssen an den Präsidenten SVV zugestellt werden.

4.3 Triage

Der Präsident SVV triagiert die Anträge und stellt diese entweder der REKO SVV oder dem Vorstand SVV zu. Anträge welche an die REKO weitergeleitet werden, erhalten eine Nummer.

Die Antragsteller werden vom Präsidenten SVV über das weitere Vorgehen (Entscheid Triage) schriftlich informiert.

5. Entscheidungsgrundsätze

Die REKO trifft ihre Entscheidungen nach folgenden Grundsätzen:

- so wenig wie möglich, soviel wie nötig
- klare, einfache Formulierungen
- Redundanzen und widersprüchliche Regelungen sind zu vermeiden

Die Schweizer Reglemente sollen möglichst nahe mit den Internationalen (FEI) Reglementen übereinstimmen.

Es sollen nur für den Sport relevante Gegebenheiten reglementiert werden.

6. Entscheidungsablauf

6.1 Zeitplan / Termine

6.1.1 Technisches Reglement

Das Technische Reglement wird nur alle zwei Jahre angepasst. Die Änderungen werden jeweils in den ungeraden Jahren (20.1) besprochen und sind ab dem 1. Januar eines geraden Jahres (20.2) gültig.

31. Dez. 20.2	Eingabefrist für Anträge der Reglemente:
Ende Feb. 20.1	Bearbeitete Anträge von der REKO an den Vorstand SVV
Ende März	Freigabe der Anträge durch Vorstand SVV
April	Veröffentlichung im offiziellen SVV Organ
15. Mai 20.1	Eingabefrist für Einsprachen
Ende Mai	Bearbeitete Einsprachen von der REKO an den Vorstand SVV
Juni	Freigabe der bearbeiteten Einsprachen und der definitiven Reglementsänderungen durch den Vorstand SVV
30. Juni	Einreichen Reglementsänderungen an SVPS
September	Veröffentlichung definitive Reglementsänderungen

	im offiziellen SVV Organ
1. Jan. 20.2	Inkraftsetzung der Reglementsänderungen

6.1.2 Alle übrigen Weisungen und Reglemente

Können alle Jahre erneuert werden

31. Oktober	Eingabefrist für Anträge der Reglemente:
November	Bearbeitete Anträge von der REKO an den Vorstand SVV
Ende November	Freigabe der Anträge durch Vorstand SVV
Mitte Dezember	Veröffentlichung im offiziellen SVV Organ
31. Dezember	Eingabefrist für Einsprachen
Januar	Bearbeiten der Einsprachen durch REKO und Freigabe der definitiven Reglementsänderungen durch den Vorstand SVV
31. Jan.	Inkraftsetzung der Reglementsänderungen

6.2 Vorgehen

6.2.1 Prüfung Antrag

Die REKO prüft den Antrag nach folgenden Kriterien

- Einhaltung der Form und Antragsfrist
- Übereinstimmung mit den Entscheidungsgrundsätzen
- Widersprüche oder Konflikte mit anderen Bestimmungen

Sofern der Antrag grundsätzlich angenommen wird, überprüft die REKO die Formulierung der Reglementssätze und passt diese wenn nötig an. Anpassungen müssen begründet werden.

Die Ablehnung des Antrags erfordert eine schriftliche Begründung.

Alle von der REKO bearbeiteten, schriftlich vorliegenden Anträge, werden vom Vorstand SVV gesichtet und zur weiteren Bearbeitung freigegeben.

6.2.2 Veröffentlichung Antrag

Alle Anträge werden im offiziellen SVV Organ veröffentlicht. Zudem werden die Voltigeverantwortlichen der Regionalverbände (PNW/OKV/FER/ZKV) proaktiv über die Änderungen informiert. Die Anträge werden wie folgt veröffentlicht:

- Antragsnummer / Antragssteller
- Betroffenes Reglement und Abschnitt
- Reglementssatz mit Begründung bei Abänderung
- oder Ablehnung mit Begründung
- Einsprachefrist

6.2.3 Einsprache

Gegen die veröffentlichten Anträge kann während der mit der Veröffentlichung definierten Frist, Einspruch erhoben werden.

Die Einsprachen erfolgen schriftlich. Es dürfen nur über die vorliegenden Reglementsänderungen sowie gegen abgelehnte Anträge Einsprachen erhoben werden.

Form der Einsprache:

- Nummer des Antrags
- Formulierung der gewünschten Anpassung (genauer Wortlaut)
- Begründung der Einsprache
- Anschrift (Adresse, Telefonnummer, E-Mail) des Antragstellers
- Unterschrift des Antragstellers

Einsprachen werden dem Präsidenten SVV zugestellt

6.2.4 Bearbeitung Einsprachen

Jede Einsprache erhält die Nummer des Antrages sowie einen Buchstaben für die Nummerierung der Einsprache (z.Bsp. 1a).

Die REKO prüft den Antrag nach folgenden Kriterien

- Einhaltung der Form und Einsprachefrist

- Übereinstimmung mit den Entscheidungsgrundsätzen
- Widersprüche oder Konflikte mit anderen Bestimmungen
- Kongruenz mit dem ursprünglich formulierten Antrags

Sofern die Einsprache grundsätzlich angenommen wird, überprüft die REKO die Formulierung der Reglementssätze und passt diese wenn nötig an. Anpassungen müssen begründet werden.

Die Ablehnung des Einspruchs erfordert eine schriftliche Begründung.

Alle von der REKO bearbeiteten, schriftlich vorliegenden Einsprachen, werden vom Vorstand SVV gesichtet und zur weiteren Bearbeitung freigegeben.

6.2.5 Veröffentlichung definitive Reglementsänderung

Die von der REKO bearbeiteten und von SVV Vorstand freigegebenen Einsprachen werden durch den Chef Administration im offiziellen SVV Organ veröffentlicht.

Es werden nur noch diejenigen Anträge veröffentlicht, gegen welche seit der letzten Veröffentlichung eine Einsprache vorgelegen hat.

Es werden sämtliche Einsprachen, auch die abgelehnten, mit Begründung veröffentlicht.

6.2.6 Einreichung der Reglemente an SVPS

Die Reglemente werden von Chef Administration mit den definitiven Anpassungen überarbeitet und dem SVPS zur Genehmigung gestellt.

7. Dringende Anliegen

In dringenden Anliegen kann die REKO oder ein Vorstandsmitglied SVV eine Weisung zuhanden des Vorstands SVV vorschlagen. Diese kann vom Vorstand im Sinne einer Übergangslösung in Kraft gesetzt werden, ohne den gesamten Prozess der Genehmigung durch den SVPS zu durchlaufen.

Zur Erlassung dieses Vorgehens müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

- Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Sportlern und Pferden
- Zwingende Anpassungen an nationale oder internationale Vorschriften

8. Schlussbestimmung

8.1 Gültigkeit

Die SVV Weisungen REKO Voltige werden vom Vorstand SVV an der nächsten HV vorgeschlagen. Bei einer Annahme sind sie per sofort gültig.

8.2 Änderungen

Änderungen der SVV Weisungen REKO Voltige können vom SVV Vorstand vorgenommen werden. Sie werden vor der HV publiziert und an der HV bestätigt, womit sie dann ab sofort wirksam werden. Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zum SVPS REGLKO-Reglement stehen.

8.3 Übergeordnete Dokumente

- SVPS REGLKO-Reglement